

Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Benutzung von Unterkünften für unfreiwillig obdachlose Personen

Stand: 26.09.2024

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und der §§ 1, 2, 9 und 10, 15 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, des § 12 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

ERSTER TEIL - Allgemeines

- § 1 Zweckbestimmung und Zuständigkeit
- § 2 Aufgabenstellung

ZWEITER TEIL - Benutzung der Unterkünfte

- § 3 Benutzungsverhältnis
- § 4 Beginn und Nutzungsdauer
- § 5 Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und Hausrecht
- § 6 Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten
- § 7 Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 8 Räumung und Rückgabe der Unterkunft

DRITTER TEIL - Gebühren

- § 9 Gebühren, Gebührenschuldner und Gebührenpflicht
- § 10 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 11 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe, Gebührenberechnung
- § 12 Festsetzung und Fälligkeit

VIERTER TEIL - Sonstiges

- § 13 Haftung
- § 14 Inkrafttreten

ERSTER TEIL – Allgemeines

§ 1 Zweckbestimmung und Zuständigkeit

- (1) Die Große Kreisstadt Zittau ist nach dem Polizeibehördengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsPBG) örtliche Polizeibehörde und damit zur Beseitigung von unfreiwilliger Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verpflichtet.
- (2) Die Große Kreisstadt Zittau hält zu diesem Zweck Obdachlosenunterkünfte (im Folgenden Unterkünfte) als öffentliche Einrichtungen vor.
- (3) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Großen Kreisstadt Zittau zur angemessenen vorübergehenden Unterbringung von unfreiwillig wohnungslosen Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen oder Räume. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für einzeln vergebene Zimmer in diesen Unterkünften und sinngemäß für alle Räume, die die Große Kreisstadt Zittau zur Beseitigung von Obdachlosigkeit anmietet oder nach § 17 SächsPBG von Dritten in Anspruch nimmt.
- (4) Die von der Großen Kreisstadt Zittau zur Vermeidung von Obdachlosigkeit vorgehaltenen Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die aktuell und unfreiwillig wohnungslos und nicht in der Lage sind, sich unmittelbar selbst eine Unterkunft zu beschaffen.
- (5) Als obdachlos im Sinne der Empfehlungen zur Unterstützung von Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit Bedrohten¹ gelten
 - Personen ohne Unterkunft;
 - Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht;
 - Personen, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder wenn die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.Gleichzeitig dürfen diese Personen nicht in der Lage sein, für sich, ihren Ehegatten und ihre nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

Als obdachlos gilt auch, wer keine eigene Wohnung hat und in einer der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Notunterkunft oder aufgrund behördlicher Zuweisung in einer Normalwohnung untergebracht ist.
- (6) Zuständig für die Verwaltung dieser Unterkünfte ist das Referat Soziale Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Zittau.

§ 2 Aufgabenstellung

- (1) Die in den Unterkünften untergebrachten Personen sind zur Selbsthilfe und Mitwirkung an der Überwindung ihrer Notlage/Wohnungslosigkeit verpflichtet.
- (2) Hierbei werden sie vom Referat Soziale Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Zittau unterstützt.
- (3) Die Große Kreisstadt Zittau formuliert zu diesem Zweck eine Mitwirkungsvereinbarung, deren Abschluss und Einhaltung durch den Nutzer eine Voraussetzung für den Verbleib in der Unterkunft und für den Fortbestand des Nutzungsverhältnisses ist.
- (4) Ist der Nutzer nicht selbständig und nur mit Unterstützung Dritter in der Lage, sich innerhalb angemessener Zeit eigenen Wohnraum zu verschaffen, regt die Große Kreisstadt Zittau die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung an. Verweigert der Nutzer dazu die Zustimmung, verwirkt er das Nutzungsrecht.

¹ Empfehlungen zur Unterstützung von Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit Bedrohten Nr. 7143-2-200 vom 7. Oktober 1994 (SächsABl. S. 1450), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 29. Februar 2000 (SächsABl. S. 254) geändert worden ist

ZWEITER TEIL - Benutzung der Unterkünfte

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die Zuweisung erfolgt durch die Große Kreisstadt Zittau in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit konkreter Unterkünfte.

§ 4 Beginn und Nutzungsdauer

- (1) Die Einweisung in eine Unterkunft erfolgt mittels Einweisungsbescheid der Großen Kreisstadt Zittau. Ihr geht die Prüfung und Feststellung der Obdachlosigkeit bzw. drohenden Obdachlosigkeit voraus.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, der Großen Kreisstadt Zittau sein Einkommen und Vermögen anhand geeigneter Unterlagen offen zu legen, soweit dies für die Feststellung seiner Obdachlosigkeit oder drohenden Obdachlosigkeit oder deren Fortdauer erforderlich ist.
- (3) Im Einweisungsbescheid werden die Unterkunft, das Anfangs- und das Enddatum der Unterbringung sowie die unterzubringenden Personen genannt. Mit dem Einweisungsbescheid wird gleichzeitig ein Abdruck der Hausordnung übergeben.
- (4) Durch die Einweisung und den Bezug der Unterkunft kommt das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis zustande. Es beginnt mit dem Tag der Schlüsselübergabe oder dem im Bescheid genannten Einweisungsdatum. Bei Übergabe der Unterkunft an den Nutzer ist mit diesem gemeinsam ein Übergabeprotokoll zu erstellen.
- (5) Die Unterkünfte dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Große Kreisstadt Zittau verfügt hat.
- (6) Die Aufnahme erfolgt befristet und ist an die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Die Dauer der Aufnahme beschränkt sich auf den im Bescheid festgesetzten Unterbringungszeitraum. Nach Ablauf der Einweisungszeit prüft die Große Kreisstadt Zittau, ob die Voraussetzungen für den Aufenthalt in der Unterkunft weiterhin bestehen und entscheidet sodann über einen Verbleib in der Unterkunft.
- (7) Die Nutzungsdauer einer zugewiesenen Unterkunft kann verlängert werden, wenn der Nutzer nachweisen kann, dass er sich trotz intensiver Bemühung noch keine Wohnung beschaffen konnte.
- (8) Liegt der Grund für die Erfolglosigkeit bei der Wohnungssuche oder einer anderweitigen Unterbringung eines Nutzers nach den Erkenntnissen der Großen Kreisstadt Zittau, des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Sozialamtes oder des gesetzlichen Betreuers in der Person des Nutzers selbst, kann der Einweisungsbescheid entfristet werden, bis sich Umstände ergeben, die eine andere Unterbringung ermöglichen.
- (9) In einzelne Räume einer Unterkunft können bei dringendem Bedarf mehrere Nutzer zugewiesen werden.
- (10) Personen nach § 1 Abs. 4, die außerhalb der Sprechzeiten der Großen Kreisstadt Zittau in einer Notschlafstelle aufgenommen werden, sind verpflichtet, unverzüglich am nächstfolgenden Arbeitstag persönlich im Referat Soziale Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Zittau vorzusprechen.

§ 5 Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und Hausrecht

- (1) Mit der Einweisung und der Aufnahme in die Unterkunft ist jeder Nutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung einzuhalten und den Anweisungen der zuständigen Bediensteten der Großen Kreisstadt Zittau sowie der mit der Betreuung der Unterkünfte beauftragten Personen Folge zu leisten.
- (2) Der Nutzer hat die ihm zugewiesenen Unterkünfte sowie die Gemeinschaftsräume und Außenanlagen, samt dem überlassenen Zubehör, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist bei Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll anzufertigen und vom Nutzer zu unterzeichnen.
- (3) Der Nutzer hat die Unterkünfte nicht ordnungswidrig zu gebrauchen. Er hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer, Bedienstete der Großen Kreisstadt Zittau oder Dritte weder gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.
- (4) Es ist den Nutzern der Unterkünfte nicht gestattet:
 - a. Minderjährige oder andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen oder dort übernachten zu lassen,
 - b. die zugewiesenen Räume zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken zu gebrauchen,
 - c. bauliche Änderungen oder Installationen vorzunehmen oder Türschlösser zu tauschen,
 - d. in der Unterkunft einen Gewerbebetrieb zu eröffnen oder gewerbliche Tätigkeiten auszuüben und entsprechende Hinweise oder Reklameschilder anzubringen,
 - e. Alt-, entzündliche oder sonstige Materialien jeglicher Art in den zugewiesenen Räumen oder Nebenräumen zu lagern,
 - f. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände oder Fahrzeuge, in Fluren oder Treppenhäusern abzustellen,
 - g. Tiere zu halten. Über Ausnahmen entscheidet das Referat Soziale Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Zittau im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.
- (5) Der Tausch zugewiesener Räume bedarf der Genehmigung der Großen Kreisstadt Zittau, ebenso die Aufstellung und der Betrieb anderer als der hauseigenen, für diesen Zweck bestimmten Gas- oder Elektrogeräte. Die Genehmigung ist widerruflich, wenn gegen Auflagen verstoßen, Mitbewohner belästigt oder gefährdet werden oder sich Umstände ergeben, unter denen keine Genehmigung erteilt worden wäre.
- (6) Die Nutzer sind verpflichtet, sämtliche Schäden an den Unterkünften, den zugewiesenen Räumen sowie den Gemeinschafts- oder Nebenräumen und deren Einrichtung dem Referat Soziale Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Zittau mitzuteilen. Dies gilt auch für Schädlingsbefall. Im Havariefall (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser) ist umgehend die Große Kreisstadt Zittau, der Havariedienst der Wohnbaugesellschaft Zittau bzw. analog hierzu der jeweilige Eigentümer zu informieren. Für Schäden, die durch Unterlassung oder Versäumnis der Meldung entstehen, haftet der Nutzer.
- (7) Die Bediensteten der Großen Kreisstadt Zittau sowie die von dieser Beauftragten sind befugt, die zugewiesenen Räume zur Überprüfung des satzungsgemäßen Gebrauchs nach vorheriger Ankündigung (in der Regel 1 Woche, spätestens jedoch am Vortag) zwischen 8.00 und 20.00 Uhr zu betreten.
- (8) Zur Verhütung und Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für die Nutzer, die Unterkunft und die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die Bediensteten der Großen Kreisstadt Zittau jederzeit und unbefristet berechtigt, sich Zugang zu allen Räumen der Unterkunft zu verschaffen. Zu diesem Zweck haben sie Schlüssel zu allen Räumen. Ein eigenmächtiger Tausch von Türschlössern durch die Nutzer ist daher nicht gestattet.
- (9) Zum Vollzug der Satzung bzw. der Hausordnung sowie zur Gefahrenverhütung können die Bediensteten der Großen Kreisstadt Zittau im Einzelfall Anordnungen treffen. Diesen ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (10) Die Nutzer der Unterkünfte haben außerdem in Bezug auf den Gebrauch der Räume, der Einrichtungen und Außenanlagen die Pflichten einzuhalten, die der Großen Kreisstadt Zittau als Mieter bei Dritten obliegen, auch wenn diese in der Satzung oder Hausordnung nicht ausdrücklich aufgeführt werden.
- (11) Nutzer oder Besucher, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, sind abzumahnern und gegebenenfalls der Unterkunft zu verweisen. Ihnen kann ein künftiges Betreten befristet oder auf Dauer untersagt werden.

§ 6 Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten

- (1) Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, Beseitigung von Schäden sowie notwendige Modernisierungen nimmt die Wohnbaugesellschaft Zittau bzw. der jeweilige Eigentümer der Gebäude in Abstimmung mit der Großen Kreisstadt Zittau vor. Der Nutzer hat diese Arbeiten zu dulden und die ihm zugewiesenen Räume sowie die Gemeinschaftsräume nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung zugänglich zu machen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist ein sofortiger Zugang zu gewähren.
- (3) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes erforderlich, so hat der Nutzer dies der Großen Kreisstadt Zittau unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden oder die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Nutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen für die der Nutzer haftet, kann die Große Kreisstadt Zittau auf Kosten des Nutzers beseitigen lassen.

§ 7 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet
- a. durch Ablauf der im Einweisungsbescheid genannten Frist,
 - b. durch eine diesbezügliche schriftliche Erklärung des Nutzers und Räumung sowie Rückgabe der zur Nutzung zugewiesenen Räume,
 - c. durch Widerruf oder Aufhebung des Einweisungsbescheides durch die Große Kreisstadt Zittau mit Ablauf der dazu angegebenen Frist,
 - d. durch das Ableben der eingewiesenen Person.
- (2) Die schriftliche Erklärung des Nutzers gem. § 7 Abs. 1 Buchst. b. muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Beendigung des Nutzungsverhältnisses bei der Großen Kreisstadt Zittau eingegangen sein.
- (3) Die Große Kreisstadt Zittau kann nach pflichtgemäßem Ermessen den Einweisungsbescheid widerrufen, Einweisungen in andere Unterkünfte vornehmen oder Nutzer aus der Unterkunft räumen, unter anderem wenn
- a. der Nutzer trotz Abmahnung gegen die Satzung, den Einweisungsbescheid, die Hausordnung oder die Mitwirkungsvereinbarung verstößt,
 - b. der Nutzer mit der Zahlung der Nutzungsgebühr im Rückstand ist, die in der Summe dem Betrag von zwei Monaten entspricht,
 - c. der Nutzer das Zusammenleben stört oder Gewalt gegenüber Bediensteten der Großen Kreisstadt Zittau oder Dritten ausübt,
 - d. der Nutzer erhebliche Sachbeschädigung begeht,
 - e. das Vertragsverhältnis für eine Unterkunft zwischen der Großen Kreisstadt Zittau und Dritten endet,

- f. die Unterkunft durch die eingewiesene Person nicht persönlich genutzt wird,
 - g. der Großen Kreisstadt Zittau bekannt wird, dass die Voraussetzungen aus § 1 Abs. 4 dieser Satzung bei einem Nutzer nicht mehr vorliegen oder
 - h. sonstige triftige Gründe für eine sofortige Beendigung vorliegen.
- (4) Das Nutzungsverhältnis endet fernerhin mit dem Haftantritt eines Nutzers. Der Nutzer hat einen Bevollmächtigten mit der Sicherung seines Eigentums zu beauftragen. Die Große Kreisstadt Zittau kann auf Wunsch des Nutzers Dokumente oder Wertgegenstände in Verwahrung nehmen. Sie haftet nicht für zurückgelassenes Eigentum.
- (5) Unterbricht ein Haftaufenthalt die Nutzung der Obdachlosenunterkunft, kann die Große Kreisstadt Zittau im begründeten Einzelfall in Abweichung von § 7 Abs. 4 dieser Satzung eine zugewiesene Unterkunft für eine absehbare Zeit bis zur Rückkehr des Nutzers vorhalten, wenn diese nicht anderweitig gebraucht wird.

§ 8 Räumung und Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder einer Umquartierung hat der Nutzer die ihm überlassenen Räume sowie die Gemeinschafts- und Nebenräume von privatem Eigentum vollständig geräumt, in einem sauberen Zustand und unter Einhaltung der Rückgabe-/Räumungsfrist an die Große Kreisstadt Zittau zurückzugeben.
- (2) Die Rückgabe erfolgt durch ordnungsgemäße Übergabe des Raumes/der Räume - gründlich gereinigt - sowie mit sämtlichen Schlüsseln an die zuständigen Bediensteten der Großen Kreisstadt Zittau. Die zur Nutzung übergebenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind dabei in einem sauberen und unbeschädigten Zustand in der Unterkunft zu belassen. Hierüber ist gemeinsam mit dem Nutzer ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.
- (3) Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach, kann die Große Kreisstadt Zittau nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahren des Säumigen vorgenommen werden.
- (4) Von den Nutzern bei Auszug zurückgelassene Gegenstände sind vom Nutzer innerhalb einer von der Großen Kreisstadt Zittau mit Blick auf die weitere Nutzung der Unterkunft gesetzten Frist, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Einweisungsbescheides oder dessen Aufhebung, in Absprache mit dem Referat Soziale Angelegenheiten abzuholen. Andernfalls wird vermutet, dass der Nutzer das Eigentum an diesen Gegenständen aufgegeben hat. Die Große Kreisstadt Zittau wird in diesem Falle gemäß § 27 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes über diese Gegenstände verfügen und sie auf Kosten des vormaligen Nutzers verwerten oder entsorgen.
- (5) In einer verlassenen Unterkunft gefundene Dokumente und Wertsachen – soweit sie als solche erkennbar sind – werden im Referat Soziale Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Zittau im Rahmen der üblichen Fristen verwahrt bzw. an das Fundbüro der Stadt Zittau übergeben.

DRITTER TEIL – Gebühren

§ 9 Gebühren, Gebührenschuldner und Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren (Benutzungsgebühren) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren beinhalten die Benutzung und Bewirtschaftung der Unterkunft sowie die zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenstände.
- (3) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die als Nutzungsberechtigte gem. § 1 dieser Satzung aufgrund Einweisungsbescheid in den Unterkünften untergebracht sind.

- (4) Wurden mit dem Einweisungsbescheid mehrere Personen in eine Unterkunft eingewiesen, haften sie für die Zahlung der Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Bei gesetzlich vertretenen Personen sind die gesetzlichen Vertreter die Gebührensschuldner.
- (5) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren fristgemäß und vollständig zu entrichten (Gebührenpflicht).
- (6) Bei Anspruch auf Leistungen nach dem jeweiligen Sozialgesetzbuch (SGB) ist der Nutzer zur Mitwirkung an einer Übertragung von Leistungsansprüchen gegenüber dem Sozialleistungsträger an die Große Kreisstadt Zittau verpflichtet.

§ 10 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Unterbringung bzw. der Schlüsselübergabe für die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

§ 11 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe, Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Tagesgebühr erhoben. Bei der Berechnung wird für jeden Tag der Benutzung je zugewiesenem Quadratmeter eine Gebühr in Höhe von 0,66 € zugrunde gelegt.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind spätestens zum im Bescheid genannten Termin fällig und unaufgefordert an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Als Zahltage gilt der Tag der Gutschrift.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.
- (4) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

VIERTER TEIL – Sonstiges

§ 13 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für Schäden, die während der Zeit des Nutzungsverhältnisses an den ihm überlassenen Räumen, Gemeinschaftseinrichtungen und Einrichtungsgegenständen entstehen und über das Ausmaß üblicher Gebrauchsabnutzung hinausgehen, soweit sie von ihm oder von Dritten schuldhaft verursacht wurden. Außerdem hat der Nutzer Schadensersatz bei Verlust von Schlüsseln zu leisten. Setzt eine weitere Nutzung der übergebenen Unterkunft und ihrer Einrichtung eine professionelle Grundreinigung bzw. Sanierungsarbeiten und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen voraus, werden diese Kosten dem betreffenden vormaligen Nutzer in Rechnung gestellt.
- (2) Der Nutzer haftet ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Rückgabe im Zusammenhang mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht gemäß § 8 dieser Satzung erfolgte.

- (3) Die Haftung der Großen Kreisstadt Zittau, ihrer Bediensteten und der von ihr Beauftragten gegenüber den Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Unterkunftsanlagen der Stadt Zittau vom 01.01.1999 außer Kraft.

Zittau, 26.09.2024

T. Zenker
Oberbürgermeister